

---

## Schlagzeile: Widerrechtliche Regierung Haitis stellt Bedrohung des regionalen Friedens dar

---

### Fakten:

Der UN-Generalsekretär hat Ende April einen wenig beachteten Bericht über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (UN-Doc. A/48/931) vorgelegt. Dazu war er durch die Generalversammlungsresolution 48/27 vom 10. Dezember 1993 aufgefordert worden. In dem Bericht wird deutlich, dass es in dem Land weiterhin zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt und vorerst nicht mit einer Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten *Aristide* zu rechnen ist. Auch die EU verurteilte in einer Presseverlautbarung vom 27. Mai 1994 die Verweigerung der Demokratie für das Volk von Haiti durch die illegalen Machthaber und die vorläufige Amtseinsetzung des "Präsidenten" *Emile Jonassaints* durch eine Splittergruppe des haitianischen Senats. (Bulletin der Bundesregierung vom 3. Juni 1994).

### Kommentar:

Die völkerrechtliche Frage, die hinter den Ereignissen um Haiti steht, ist die, inwieweit das Völkerrecht die Staaten im Inneren zur Einhaltung demokratischer Regeln verpflichtet. Sie lässt sich eindeutig beantworten: das allgemeine Völkerrecht kennt eine solche Verpflichtung nicht. Zuletzt hat der IGH im Nicaragua-Urteil von 1986 diese "Wertneutralität" des Völkerrechts deutlich gemacht und die Ausgestaltung der inneren Ordnung eines Staates als innere Angelegenheit, in die eine Einmischung von außen verboten ist, dargestellt. Viele Staaten - so Saudi-Arabien und China - berufen sich folglich zu Recht darauf, dass sie keine Verpflichtung haben, die pluralistische Demokratie als Regierungsform einzuführen. Die in der Literatur verschiedentlich anzutreffende These, aus dem inneren Selbstbestimmungsrecht eines Volkes entspringe die Verpflichtung zur Schaffung demokratischer Strukturen, ist durch die Staatenpraxis wohl kaum gedeckt.

Im Falle Haitis gelten allerdings spezielle Regeln, die sich deutlich vom allgemeinen Völkerrecht unterscheiden. Zum einen ist Haiti durch seine Mitgliedschaft in der Organisation Amerikanischer Staaten gemäß Art. 3 der Satzung zur Ein-

führung der repräsentativen Demokratie verpflichtet. Kuba wurde beispielsweise 1962 wegen der Verletzung dieser Verpflichtung aus der Organisation ausgeschlossen. Da aber auch andere OAS-Staaten keine Musterbeispiele der repräsentativen Demokratie sind, ist eine andere Begründung für das Eingreifen der Staatengemeinschaft überzeugender: In Haiti fanden 1990 freie Wahlen statt; der gewählte Präsident *Aristide* wurde jedoch 1991 durch das Militär vertrieben und eine Diktatur eingeführt. Daraufhin setzte sich die OAS erstmals für die Verteidigung der Demokratie in einem Mitgliedstaat ein und verhängte Handelssanktionen. Dieser Beschluss wurde 1992 einseitig durch die USA aufgehoben und mit der Rückverschiebung von haitianischen "boat people" unter Verletzung des Non-refoulement-Verbotes gekoppelt. Zugleich unterbreiteten die USA eine Reihe von Lösungsvorschlägen für die Rückkehr *Aristides*, die aber allesamt abgelehnt wurden.

Daraufhin beschloss der UN-Sicherheitsrat mit der Res. 841 (1993) im Juni 1993 ein Erdöl- und Waffenembargo gegen Haiti, weil die Entwicklung in diesem Land den regionalen Frieden gefährde. Diese wirtschaftliche Zwangsmaßnahme brachte die Militärführung Haitis nur kurzzeitig zum Einlenken. In der Governor's Island-Vereinbarung vom Juni 1993 wurden die Weichen für die Rückkehr zur Demokratie gestellt. Die Aufhebung der Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat erwies sich aber als verfrüht, da die Militärs ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Der Sicherheitsrat erließ jüngst mit der Res. 917 (1994) daraufhin ein umfassendes Wirtschaftsembargo, wiederum mit der Begründung, der regionale Frieden sei bedroht. Es ist zu hoffen, dass diese Zwangsmaßnahme die Machthaber zum Einlenken bewegt, da die USA bereits eine Militärintervention angedroht haben. Eine solche könnte allerdings legitimerweise nur durch den Sicherheitsrat entsprechend Kapitel VII der Charta - und nicht einseitig durch die USA - beschlossen werden. Eine Voraussetzung dafür ist mit der Res. 917 zweifellos gegeben.

---

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Hans-Joachim Heintze**  
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208